



**Antrag auf Freigabe und Bestellung von Schließzylindern und
Erklärung zum Feuerwehrschlüsseldepot
Stadt Stein**

Landratsamt Fürth
Sachgebiet 31/Brandschutzdienststelle
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf

per E-Mail an: brandschutz@lra-fue.bayern.de

Hiermit beantragen wir die Freigabe für folgende Feuerwehrschießung:

Anzahl	Schließung	evtl. gesonderter Schließbereich
___	Feuerwehrschlüsseldepot FSD RAX-450/1-140 (Fa. Gunnebo)	_____
___	Freischaltelement FSE RAX-466/GS 3, 3-2 (Fa. Gunnebo)	_____
___	Feuerwehrinformationszentrum FIZ N 1	_____
___	Schlüsselrohr RAX-466/GS 3, 3-1 (Fa. Gunnebo)	_____
___	Sonstiges (z.B. Leiter-Depot) RAX-466/GS 3, 3-2 (Fa. Gunnebo)	_____

für das Objekt:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Ansprechpartner, Telefon

Diese Bestätigung wird zur Freigabe und Bestellung der Schlösser von der Brandschutzdienststelle an den Kommunalbetrieb Stein AöR weitergeleitet.

Die Schließzylinder einschließlich der erforderlichen Schlüssel werden ausschließlich an den Kommunalbetrieb Stein (Lieferanschrift: Kommunalbetrieb Stein AöR, Hauptstr. 26, 90547 Stein) ausgeliefert und am Tag der Abnahme durch diesen mitgebracht und durch den Errichter der BMA eingebaut.

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: www.landkreis-fuerth.de/datenschutzinfo

Geschäftsstelle
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf

Öffnungszeiten
Mo-Fr. 09:00-12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Kontakt Brandschutzdienststelle
Telefon: 0911-9773-1310
Telefax: 0911-9773-1311

brandschutz@lra-fue.bayern.de
www. <https://www.kfv-lkr-fuerth.de>

Bankverbindung
Sparkasse Fürth
IBAN: DE11762500000190050005
BIC Code: BYLADEM1SFU
Postbank Nürnberg
IBAN: DE14760100850006852858
BIC Code: PBNKDEFF

Erklärungen zum Feuerwehrschlüsseldepot:

1. Der Betreiber ermöglicht der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Gebäude bzw. Betriebsgelände und baut zu diesem Zweck auf eigene Kosten an einer, mit der Brandschutzdienststelle abgestimmten Stelle, ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3), der Klasse 3 gemäß den Anforderungen der VdS 2105, ein.
Zwischen Feuerwehr und Betreiber besteht Einigkeit darüber, dass die Benutzung eines FSD durch die Feuerwehr im Einsatzfall eine freiwillige Leistung der Feuerwehr darstellt, auf die der Betreiber keinen rechtlichen Anspruch hat. Die Feuerwehr behält sich vor, im Einsatzfall lageabhängig trotz Vorhandensein eines FSD eine gewaltsame Öffnung von Grundstückseinfriedungen und Gebäuden durchzuführen.
2. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr weder für den Einbau von nicht zugelassenen FSD, noch für einen unsachgemäßen Einbau des FSD haftbar gemacht werden kann.
3. Das Sicherheitsschloss für das FSD wird der Feuerwehr zugesandt und geht unentgeltlich in das Eigentum der Feuerwehr über. Der Einbau des FSD und, soweit erforderlich, des zugehörigen Adapters ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbauvorschriften an der, mit der Brandschutzdienststelle vereinbarten Stelle, unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse, zu veranlassen.
4. Die zuständige Feuerwehr verpflichtet sich, die Schlüssel des FSD nur einem begrenzten Kreis von Einsatzkräften (Schlüsselträger) zugänglich zu machen. Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zum Sicherheitsschloss des FSD, und die in den FSD deponierten Objektschlüssel nur im Einsatzfall und auch dann nur im pflichtgemäßen Ermessen bei unabwiesbarer Notwendigkeit.
5. Die zuständige Feuerwehr/Gemeinde haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen des FSD-Schlüssels oder der im FSD hinterlegten Schlüssel des Objektes und nicht für, aus dem Verlust heraus ableitbare, unmittelbare oder mittelbare Schäden, soweit der oder die Schlüsselträger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
6. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung des FSD entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Brandschutzdienststelle aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich werden. Hierunter fällt beispielsweise auch die Änderung oder Auswechslung der Schlösser aller im Bereich der zuständigen Feuerwehr vorhandenen FSD, insbesondere, wenn bei Verlust eines Originalschlüssels oder bei Verdacht auf Missbrauch ein Ändern oder Auswechseln des Schlosses geboten ist.
7. Der Betreiber ist für die Passgenauigkeit der in seinem FSD vorhandenen Objektschlüssel verantwortlich. Über eine Änderung der Schließanlage oder des Schließsystems an seinem Objekt hat er die Brandschutzdienststelle unverzüglich zu unterrichten. Bezüglich des Austausches der Objektschlüssel findet das in den Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen bezeichnete Verfahren Anwendung.
8. Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Vertreter des Betreibers:

Ort, Datum _____

Name: _____

Unterschrift: _____

Die Freigabe der Zylinder wird, wie obenstehend, gewährt.

Vertreter des Kommunalbetriebs:

Stein, Datum _____

Name: Andreas Türk

Unterschrift: _____

von der Brandschutzdienststelle auszufüllen:

an Kommunalbetrieb zur Freigabe und Bestellung weitergeleitet:	Zirndorf, Datum _____	Unterschrift: _____
---	--------------------------	------------------------

zum Akt	Zirndorf, Datum _____	Unterschrift: _____
---------	--------------------------	------------------------